

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Antrag</b>	Datum: 28.07.2020
Amt:	13 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		<b>A VII/056</b>	
<b>TOP:</b>	Verfahrensweise Verkauf von kommunalen Grundstücken gemäß §45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA		

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Wirtschaftsförderungs-, Vergabe- und Liegenschaftsausschuss	am:	10.09.2020	
Haupt- und Personalausschuss	am:	16.09.2020	
Stadtrat	am:	28.09.2020	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt:

1. dass vor Einleitung eines Bieterverfahrens zum Verkauf von städtischen Grundstücken und/oder Immobilien, die Vertretung oder deren zuständigen Ausschüsse darüber entscheiden, welche Vorgaben als Angebotsbedingungen und/oder Wertungskriterien gelten und zu berücksichtigen sind,
2. dass mit der Entscheidung (Beschluss) über den Verkauf von städtischen Grundstücken und Immobilien durch den Stadtrat oder seiner zuständigen Ausschüsse entsprechend §45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, ebenso die im notariellen Kaufvertrag später zu berücksichtigenden, grundsätzlichen Vertragsbedingungen mit beschlossen werden und Grundlage der Entscheidung und Inhalt des Beschlusses sind,
3. dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung oder die zuständigen Ausschüsse im Nachgang darüber informiert, ob und wann der Vollzug der Verkaufsbeschlüsse erfolgt ist.

### **Begründung:**

Entsprechend §45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, i.V.m. der gültigen Hauptsatzung der Hansestadt Stendal, ist der Vertretung (Stadtrat) oder seinen zuständigen Ausschüssen die Entscheidung über die Veräußerung von Grundstücken vorbehalten, eine grundsätzliche Übertragung an die Verwaltung ist gesetzlich weder vorgesehen, noch zulässig. Insofern hat auch die Vertretung (oder die zuständigen Ausschüsse) sowohl über die geforderten, transparenten Angebotsbedingungen als auch über die maßgeblichen Wertungskriterien der Angebote zu entscheiden.

Ebenso hat die Vertretung oder deren zuständige Ausschüsse auch über die Bedingungen bzw. den Inhalt des späteren Kaufvertrages zu entscheiden, der Hauptverwaltungsbeamte wird lediglich zur Vollziehung des Stadtratsbeschlusses - Abschluss des notariellen Kaufvertrages - ermächtigt bzw. legitimiert.

Insofern soll nunmehr vor Beginn bzw. Einleitung eines Verkaufsverfahrens von städtischen

Grundstücken und/oder Immobilien verbindlich (durch Beschluss) festgelegt werden, welche transparenten Wertungskriterien gelten und welche Angebotsbedingungen damit für alle Bieter gleichsam bestehen.

In der Vergangenheit wurden Vertragsbedingungen ohne Kenntnis und Maßgabe der Vertretung bzw. der zuständigen Ausschüsse beim Abschluss des notariellen Kaufvertrages berücksichtigt, so dass keine Kenntnis darüber besteht, welche Verpflichtungen Käufer und/oder Verkäufer ergänzend zum maßgeblichen Inhalt des eigentlichen Stadtratsbeschluss oder Beschluss des zuständigen Ausschusses, eingegangen sind.

Die Erweiterung der Beschlussvorlagen soll sicherstellen, dass alle Mitglieder der Vertretung oder der zuständigen Ausschüsse darüber informiert werden, was vertraglich vereinbart werden soll bzw. werden darf und damit Bestandteil der Entscheidungsfindung ist und Nachfragen zu Kaufverträgen sich damit zukünftig erübrigen.

Röhl, Christian  
Einreicher

Eckhardt, Wolfgang

**Anlagenverzeichnis:**

Antrag der Fraktion FSS/BfS